

Beurkundet:

Tag der Bekanntmachung: 02.02.2019
Tag des Inkrafttretens: 20.06.2018
Beginn der Anschlagfrist: 18.01.2019
Ende der Anschlagfrist: 01.02.2019

**Verwaltungsordnung für die Campus IT (CIT)
der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Medien Offenburg**

Vom 18. Dezember 2018

Aufgrund von § 19 Absatz 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, im Folgenden LHG), das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) hat der Senat der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Medien Offenburg am 20. Juni 2018 folgende Verwaltungsordnung für die Campus IT (CIT) der Hochschule Offenburg beschlossen.

§ 1

Die Campus IT

- (1) Die Campus IT (CIT) ist eine zentrale Betriebseinrichtung der Hochschule Offenburg im Sinne des § 15 Absatz 7 LHG bzw. § 18 der Grundordnung der Hochschule Offenburg. Entsprechend ist sie unmittelbar dem Rektorat untergeordnet.
- (2) Unter dem Dach der CIT werden IT-Aktivitäten, IT-Ressourcen und IT-Kompetenzen der Hochschule zusammengeführt und koordiniert, exklusive ausgewiesener Leistungen und Services des Z3 – Digitale Lehre und Medien sowie für das CIT nicht relevanten Forschungsaktivitäten im IT-Bereich. Die CIT definiert in Abstimmung mit dem Rektorat die IT-Strategie der Hochschule, welche an den strategischen Zielen der Hochschule Offenburg ausgerichtet ist. Verfolgt wird eine hochschulweite Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit im IT-Umfeld.
- (3) Die CIT agiert serviceorientiert. Sie ist der zentrale IT-Dienstleister der Hochschule Offenburg im Bereich der Informations-, Kommunikations- und Medientechnik zur Unterstützung von Forschung, Lehre, Studium und Administration. Sie berät und unterstützt die Hochschulleitung und Organisationseinheiten. Im Mittelpunkt steht der IT-Servicekatalog, in welchem alle IT-Services, Rahmenbedingungen und ggf. Verrechnungsmodelle definiert sind.
- (4) Die CIT kann zum Zweck ihrer Aufgabenerfüllung regional und überregional mit dritten, insbesondere vergleichbaren Einrichtungen kooperieren.
- (5) Die CIT nimmt ihre Aufgaben im Rahmen der ihr zugewiesenen personellen, finanziellen, räumlichen und sächlichen Ressourcen wahr.

§ 2

Aufgaben der Campus IT

Die Campus IT der Hochschule Offenburg hat folgende Aufgaben:

1. Gewährleistungen nach § 28 LHG mit Ausnahme der Versorgung mit Literatur und anderen Medien:
 - a) die bestmögliche Verfügbarkeit von Systemen und Diensten für alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule,

- b) einen einheitlichen und wirtschaftlichen Mitteleinsatz bei in der Regel vorrangiger Inanspruchnahme von Dienstleistungen Dritter,
 - c) die Beteiligung an hochschulübergreifenden Verbänden und Einrichtungen zur Bereitstellung von Diensten und Systemen.
2. Entwicklung und Umsetzung der hochschulweiten IT-Strategie. Der Schwerpunkt liegt auf Professionalisierung und Sicherheit sowie der Konzeption, dem Aufbau und Betrieb der IT-Infrastruktur, der Serviceorganisation und eines integrierten Informationsmanagements im Rahmen der Digitalisierung der Hochschule Offenburg. Eingesetzt werden aktuelle Standards für IT-Sicherheit und IT-Service Management unter der Prämisse der Wirtschaftlichkeit und Effizienz für alle hochschulweiten Prozesse.
 3. Versorgung der Hochschule mit IT und Sicherstellung eines zuverlässigen und professionellen IT-Betriebs im Alltag, aber auch in außergewöhnlichen Situationen wie Notfällen. Insbesondere gehören dazu:
 - a) Entwicklung und Bereitstellung moderner und effizienter IT-Services für die Forschung, Lehre, Studium und Administration,
 - b) Bereitstellung, Betrieb und Weiterentwicklung der zentralen Infrastruktur (Kommunikationsnetz, zentrale Server, Serverräume), der Medientechnik (wie in Hörsälen und PC-Poolräumen), der zentralen IT-Systeme für Lehre und Forschung sowie aller IT-Systeme der Verwaltung,
 - c) Sicherstellung der IT-Sicherheit für die Hochschule Offenburg,
 - d) Unterstützung und Beratung aller Hochschulangehörigen und Organisationseinheiten gemäß des Servicekatalogs der Campus IT,
 - e) Beteiligung bei Planung, Beschaffung (gemäß den EDV-Beschaffungsrichtlinien in der jeweils gültigen Fassung), Betrieb und Nutzung dezentraler IT (Hardware und Software) sowie bei der Implementierung in die bestehende IT-Infrastruktur,
 - f) Beschaffung und Distribution von Sammel-, Campus- und Landeslizenzen für die Hochschule,
 - g) Zentrales Lizenzmanagement aller Softwarelizenzen an der Hochschule
 4. Unterstützung der Hochschule bei der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und Verordnungen sowie der Dokumentationspflicht im IT-Umfeld
 5. IT-Controlling sowie Planung und Verwaltung des hochschulweiten IT-Haushalts
 6. Mitarbeit bei Forschungsprojekten im Rahmen verfügbarer bzw. beigestellter Kapazitäten
 7. Vorantreiben von hochschulübergreifenden Kooperationen im Lande Baden-Württemberg und bundesweit.

§ 3

Gremien und Funktionsträger

Funktionsträger und Gremien der Campus IT sind:

- die oder der CIO (Chief Information Officer)
- die Leiterin oder der Leiter Service Operation
- der IT-Fachbeirat für die CIT
- die IT-Sicherheitsmanagerin oder der IT-Sicherheitsmanager

§ 4

CIO

- (1) Die oder der CIO ist die bzw. der Beauftragte der Hochschule Offenburg für Informationstechnologie und untersteht unmittelbar dem Rektorat.
- (2) Die oder der CIO ist Leiterin bzw. Leiter der Campus IT und gesamtverantwortlich für die IT-Governance sowie die strategische Planung, Umsetzung und Optimierung der IT-Services, IT-Architektur und IT-Prozesse mit dem Ziel, Lehre, Forschung, Studium und Administration mit IT bestmöglich zu unterstützen. Die oder der CIO hat Richtlinienkompetenz mit fachlicher Bindungswirkung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hochschule, die hochschulweite IT-Services sicherstellen und an den IT-Prozessen beteiligt sind.
- (3) Die oder der CIO berät und unterstützt die Hochschulleitung und Organisationseinheiten bei allen IT-Themen, insbesondere bei strategischen Fragestellungen sowie Projekten zur Digitalisierung der Hochschule und IT-Investitionen. Sie oder er ist unterhalb des Rektorats die oberste Eskalationsstufe für alle IT-Prozesse.
- (4) Nach extern vertritt sie oder er in enger Abstimmung mit der Hochschulleitung die IT-Interessen der Hochschule Offenburg.
- (5) Sie oder er führt ihre bzw. seine Geschäfte in eigener Zuständigkeit, soweit sie nicht der Leiterin oder dem Leiter Service Operation übertragen sind. Sie oder er ist unmittelbare Vorgesetzte bzw. unmittelbarer Vorgesetzter der Leiterin bzw. des Leiters Service Operation und der IT-Sicherheitsmanagerin bzw. des IT-Sicherheitsmanagers.
- (6) Angelegenheiten von strategischer und grundsätzlicher Bedeutung für die hochschulweiten IT-Services, den IT-Haushalt, die IT-Organisation legt die oder der CIO mit einer Stellungnahme des IT-Fachbeirats dem Rektorat zur Entscheidung vor.
- (7) Der Senat wählt die oder den CIO auf Vorschlag des Rektorats für eine Amtszeit von vier Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Eine vorzeitige Abberufung aus wichtigem Grund ist jederzeit durch den Senat möglich.
- (8) Zum CIO kann gewählt werden, wer aufgrund seiner Kenntnisse und Erfahrungen erwarten lässt, den Aufgaben des Amtes gewachsen zu sein.
- (9) Die oder der CIO berichtet regelmäßig dem Rektorat und mindestens einmal im Jahr dem Senat über ihre bzw. seine Tätigkeit.
- (10) Die oder der CIO übt gemäß § 17 Absatz 8 LHG für die Rektorin oder den Rektor das Hausrecht im Bereich der Campus IT aus und ist für die Ordnung im Geschäftsbereich Campus IT verantwortlich.

§ 5

Leiterin bzw. Leiter Service Operation

- (1) Die hauptamtliche Leiterin oder der hauptamtliche Leiter Service Operation hat die operative Leitung der Campus IT inne und somit das Mandat für die Koordination und die Verantwortung eines sicheren, reibungslosen und effizienten IT-Betriebs der IT-Services und IT-Aktivitäten an der Hochschule Offenburg
- (2) Sie oder er versieht ihre bzw. seine Aufgaben unter der Verantwortung der bzw. des CIO.
- (3) Sie oder er ist für alle Organisationseinheiten und Hochschulangehörige die zentrale Ansprechpartnerin bzw. der zentrale Ansprechpartner für operative Angelegenheiten.

- (4) Sie oder er betreibt ein nutzergerechtes und effizientes IT-Servicemanagement. Insbesondere regelt sie oder er die innere Organisation, überwacht die Betriebsordnung und sorgt für den wirtschaftlichen Einsatz der zugewiesenen personellen, finanziellen, räumlichen und sächlichen Ressourcen.
- (5) Sie oder er verwaltet den hochschulweiten IT-Haushalt.
- (6) Sie oder er entscheidet über die Zulassung zur Nutzung der IT-Services und CIT-Einrichtungen sowie über den zeitweisen Ausschluss von der Benutzung in Abstimmung mit der IT-Sicherheitsmanagerin bzw. dem IT-Sicherheitsmanager. Eskalationsstufe ist die oder der CIO.
- (7) Die Leiterin oder der Leiter Service Operation ist unmittelbare Vorgesetzte bzw. unmittelbarer Vorgesetzter der stellenzugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Campus IT.
- (8) Zur Sicherung des möglichst störungsfreien Betriebs und der Weiterentwicklung des IT-Gesamtsystems bei hoher Servicequalität und Wirtschaftlichkeit hat die Leiterin oder der Leiter fachliche Bindungswirkung für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hochschule, die hochschulweite IT-Services sicherstellen und an den IT-Prozessen beteiligt sind und trifft die notwendigen operativen Entscheidungen. In Streitfällen entscheidet die oder der CIO bzw. das Rektorat.

§ 6

Der Fachbeirat für Informationstechnik (IT-Fachbeirat)

- (1) Der IT-Fachbeirat ist ein beratender Ausschuss des Senats.
- (2) Der IT-Fachbeirat vertritt die Interessen und Bedürfnisse aller Organisationseinheiten bzw. Nutzerinnen und Nutzer in Bezug auf Forschung, Lehre, Studium und Organisation. Diese spiegeln sich im IT-Servicekatalog der CIT wider.
- (3) Bei allen Aktivitäten des IT-Fachbeirats stehen immer der Mehrwert und das Wohl für die gesamte Hochschule im Vordergrund.
- (4) Der IT-Fachbeirat berät die oder den CIO und gibt Empfehlungen und nimmt Stellung zu:
 - a) Festsetzung und Fortschreibung des Grundbedarfs und der Grundversorgung der Organisationseinheiten im Hinblick auf zentrale IT-Dienste und IT-Ressourcen der Hochschule,
 - b) Planung und Einsatz der zentralen Haushaltsmittel im gesamten IT-Bereich, insbesondere für die Beschaffung zentraler Komponenten als auch Lizenzen,
 - c) Festlegung von Betriebsregelungen, Nutzungsordnungen und Nutzungsentgelten im IT-Bereich,
 - d) Bewertung des strategischen IT-Gesamtkonzepts der Hochschule sowie des operativen IT-Betriebs,
 - e) Bedarfsermittlung und Beratung bei der Festlegung der konkreten Ziele für die Weiterentwicklung aller IT-Dienste,
 - f) Bewertung und Priorisierung der vorgeschlagenen, laufenden sowie abgeschlossenen IT-Projekte,
 - g) Empfehlung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung,
 - h) Erstellung eines hochschulweiten IT-Haushalts am Ende des Jahres für das darauffolgende Jahr,

Diese werden durch die oder den CIO dem Rektorat bzw. Senat vorgetragen.

- (5) Der IT-Fachbeirat trifft sich während der Vorlesungszeiten monatlich nach Einladung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Vorschläge zur Tagesordnung werden rechtzeitig vorher bei den Mitgliedern abgefragt. In dringenden Fällen, in denen eine schnelle Beratung zu grundsätzlichen Fragen im Rahmen des IT-Betriebs oder von IT-Investitionen notwendig ist, kann die oder der Vorsitzende außerplanmäßige Sitzungen einberufen oder ein Umlaufverfahren initiieren.
- (6) Dem IT-Fachbeirat gehören stimmberechtigt an:
- je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Fakultäten und des IAF; die Vertreterinnen und Vertreter sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden für vier Jahre durch den jeweiligen Fakultäts- bzw. Institutsrat gewählt,
 - die Leiterin oder der Leiter der Hochschulbibliothek,
 - die Leiterin oder der Leiter des Z3 – Digitale Lehre und Medien,
 - die oder der Beauftragte für den Datenschutz der Hochschule,
 - eine Vertreterin oder ein Vertreter der Verwaltung sowie eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter, die jeweils für vier Jahre durch das Rektorat bestellt werden,
 - eine studentische Vertreterin oder ein studentischer Vertreter der AStA sowie eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter
- (7) Dem IT-Fachbeirat gehören mit beratender Stimme an:
- die oder der CIO (Vorsitz)
 - die Leiterin oder der Leiter Service Operation (stellvertretender Vorsitz)
 - die IT-Sicherheitsmanagerin oder der IT-Sicherheitsmanager
 - eine Vertreterin oder ein Vertreter des Personalrats
- Kleineren Organisationseinheiten (Institute und zentrale Einrichtungen) bleibt es vorbehalten, sich durch den IT-Fachbeirat allgemein vertreten zu lassen.
- (8) Die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter bedarf der Bestätigung durch den Senat. Bei Ausscheiden oder andauernder Nichtverfügbarkeit einer Vertreterin oder eines Vertreters muss eine rasche Neubesetzung erfolgen. Die Vertreterinnen und Vertreter müssen IT-affin sein und von der eigenen Organisationseinheit mit der entsprechenden Entscheidungsbefugnis ausgestattet sein.
- (9) Die Vertreterinnen und Vertreter sind zugleich die IT-Leitstellen für die eigenen Organisationseinheiten. IT-Leitstellen planen, koordinieren und steuern den IT-Einsatz in den eigenen Organisationseinheiten. Sie sind direkte Ansprechpartner innerhalb der Campus IT und Eskalationsstufe für die eigenen Nutzerinnen und Nutzer sowie die oder den CIO und Leiterin oder Leiter Service Operation. Sie vertreten die Organisationseinheit(en) in der CIT und kommunizieren alle IT-Themen in die Organisationseinheiten.
- (10) Der IT-Fachbeirat kann für bestimmte Aufgaben Arbeits-/Expertengruppen bilden und temporär Beraterinnen und Berater sowie Sachverständige heranziehen. Mitglieder der Expertengruppen wie für CAD oder MATLAB sind automatisch alle Lehrenden, Forschenden und sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche in diesen Bereichen tätig sind. Der IT-Fachbeirat bestimmt eine Leiterin oder einen Leiter für jede Gruppe, der die Treffen organisiert und Ergebnisse wie Lizenzkaufempfehlungen sowie Protokolle an den IT-Fachbeirat kommuniziert.

§ 7

IT-Sicherheitsmanagerin / IT-Sicherheitsmanager

- (1) Die hauptamtliche Sicherheitsmanagerin oder der hauptamtliche Sicherheitsmanager ist für die IT-Sicherheit an der Hochschule Offenburg verantwortlich. Die IT-Sicherheit ist in der hochschulweiten Sicherheitsstrategie eingebunden, welche zusätzlich die Sicherheitsaspekte wie Umgang mit Schriftstücken und Telefonaten, Zutrittskontrollen u.v.m. umfasst.
- (2) Sie oder er nimmt die Rolle der bzw. des Informationssicherheitsbeauftragten wahr.
- (3) Sie oder er versieht ihre bzw. seine Aufgabe unter der Verantwortung der bzw. des CIO. Ungeachtet dessen, obliegt der IT-Sicherheitsmanagerin bzw. dem IT-Sicherheitsmanager ein direktes Vorspracherecht bei der Hochschulleitung.
- (4) Zu den Aufgaben der IT-Sicherheitsmanagerin oder des IT-Sicherheitsmanagers gehören insbesondere:
 - a) Entwicklung um Umsetzung eines hochschulweiten IT-Sicherheitskonzepts nach dem BSI IT-Grundschutz (Richtlinien und Standards zur IT-Sicherheit),
 - b) Entwicklung und Betrieb des ISMS (Information Security Management System) der Hochschule Offenburg,
 - c) kontinuierliche Überwachung der Einhaltung der IT-Sicherheitsrichtlinien und Dokumentation z.B. Notfallhandbuch,
 - d) Beratung in IT-Sicherheitsfragen,
 - e) Konzeption, Organisation und Durchführung von Audits und Sicherheitsprüfungen,
 - f) Bewertung von Meldungen über Schadensereignisse, Störungen und Schwachstellen im IT-Betrieb,
 - g) Leitung von Untersuchungen auftretender IT-sicherheitsrelevanter Ereignisse,
 - h) Sensibilisierung und Schulung aller Hochschulangehörigen,
 - i) Kommunikation und Mitarbeit mit den relevanten, landes- und bundesweiten Gremien und Arbeitskreisen für IT-Sicherheit
- (5) Sie oder er entscheidet über den zeitweisen Ausschluss von Nutzern bei IT-Sicherheitsvorfällen zusammen mit der Leiterin oder dem Leiter Service Operation. Eskalationsstufe ist die oder der CIO.

§ 8

Datenschutz

- (1) Die Vorschriften des MWK (Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg), des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) und der bereichsspezifischen Datenschutzvorschriften (insbesondere TKG, DSGVO) in den jeweils geltenden Fassungen und die Einhaltung technischer und organisatorischer Maßnahmen zum Datenschutz sind zu beachten.
- (2) Die kontinuierliche Überwachung der Einhaltung der Datenschutzrichtlinien erfolgt durch die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten der Hochschule Offenburg.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verwaltungsordnung für die Campus IT der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Medien Offenburg tritt zum 20. Juni 2018 in Kraft.

Offenburg, 18. Dezember 2018



Professor Dr.-Ing. Dr. h. c. Winfried Lieber
Rektor